

## Kreisschreiben

des

Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend die am 26. Oktober 1890 stattfindende Volksabstimmung über theilweise Aenderung der Bundesverfassung (Unfall- und Krankenversicherung).

(Vom 1. Juli 1890.)

---

*Getreue, liebe Eidgenossen!*

Laut Bundesbeschluß vom 13. Juni 1890 ist die Frage einer theilweisen Aenderung der Bundesverfassung (Ergänzung durch einen Zusatz bezüglich des Gesetzgebungsrechtes über Unfall- und Krankenversicherung, Art. 34<sup>bis</sup>) der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten.

Wir haben die Ehre, Ihnen anzuzeigen, daß diese Abstimmung von uns auf Sonntag den 26. Oktober nächsthin angesetzt worden ist.

Wir werden nicht ermangeln, Ihnen unsern daherigen Beschluß in der üblichen Anzahl von Exemplaren zum Anschlage übermachen zu lassen, und wir ersuchen Sie, Ihrerseits alle Anordnungen zu treffen, damit die Abstimmung in gesetzlicher Weise vor sich gehe (Bundesgesetze vom 19. Juli 1872 [A. S. X. 915], bezw. vom 20. Dezember 1888 [A. S. n. F. XI. 60] und vom 17. Juni 1874 [A. S. n. F. I. 116]).

Insbesondere wollen Sie dafür besorgt sein, daß die Vorlagen spätestens 4 Wochen vor dem Abstimmungstage in die Hand der Stimmberechtigten gelangen, und daß die Protokolle gemeindeweise in vorgeschriebener Form angefertigt und binnen spätestens 10 Tagen, von der Abstimmung an gerechnet, hieher gesandt werden, während die Stimmzettel gehörig versiegelt bis auf Weiteres zu Händen der Bundesbehörden aufzubewahren sind.

Für die Zahl der Vorlagen und Stimmzettel haben wir den Maßstab der letzten Volksabstimmung zu Grunde gelegt; allfällige

abweichende Wünsche wollen Sie durch Vermittlung Ihrer Kanzleien beförderlichst an die Bundeskanzlei gelangen lassen.

Im Uebrigen benutzen wir gerne diesen Anlaß, um Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 1. Juli 1890.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**L. Ruchonnet.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**

---

## Bundesbeschluß

betreffend

**Bewilligung des Kredites für den Bau eines Telegraphengebäudes an der Speichergasse in Bern.**

(Vom 17. Juni 1890.)

---

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom  
10. Dezember 1889,

beschließt:

Art. 1. Für den Bau eines für die Telegraphenverwaltung und einige andere Abtheilungen der eidg. Central-

**Kreisschreiben des Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend die am  
26. Oktober 1890 stattfindende Volksabstimmung über theilweise Aenderung der  
Bundesverfassung (Unfall- und Krankenversicherung). (Vom 1. Juli 1890.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1890
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	28
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.07.1890
Date	
Data	
Seite	648-649
Page	
Pagina	
Ref. No	10 014 868

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.